

Satzung der Stadt Schopfheim

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. der ortsüblichen Bekanntgabe öffentlicher Gemeinderatssitzungen vom 27.1.1975

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16. Sept. 1974 (Ges.Bl. S. 375) und § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (Ges. Bl. S. 235) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25.8.1969 (Ges.Bl. S. 208) hat der Gemeinderat der **Stadt Schopfheim am 27.1.1975** folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schopfheim erfolgen durch Einrücken in die "Badische Zeitung" und das "Markgräfler Tagblatt", die zu amtlichen Verkündigungsorganen der Stadt Schopfheim erklärt werden.

§ 2

Öffentliche Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang von Sitzungs-termin und Tagesordnung an der Verkündungstafel des Rathauses spätestens zwei Tage vor der Sitzung ortsüblich bekanntgegeben. Ein Hinweis auf die Bekanntgabe soll spätestens einen Tag vor der Sitzung in den in § 1 genannten Zeitungen erfolgen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung der Stadt Schopfheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der ortsüblichen Bekanntgabe öffentlicher Gemeinderatssitzungen vom 17.9.1973,
- b) die Satzung der eingegliederten Gemeinde Eichen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 10.5.1971,
- c) die Satzung der eingegliederten Gemeinde Enkenstein über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16.5.1972,
- d) die Satzung der eingegliederten Gemeinde Gersbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16. Mai 1956 und
- e) die Satzung der eingegliederten Gemeinde Wiechs über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 19.11.1971.

Schopfheim, den 27.Jan.1975

Der Gemeinderat